

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der die Badegewässer und Badestellen (Überprüfungsstellen) bestimmt werden (Burgenländische Badegewässerverordnung 2020)

Auf Grund des § 9a Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2012, wird verordnet:

§ 1

Badegewässer und Badestellen

Zum Zwecke der Überwachung ihrer Qualität und Bewirtschaftung werden folgende Badegewässer und Badestellen (Überprüfungsstellen) im Burgenland bestimmt:

	nördliche Lage	östliche Lage
Badesee Andau	47,77647119	17,01319824
Badesee Apetlon	47,7851048	16,83897152
Badesee Neudörfel	47,8052904	16,27837381
Naturbadesee Königsdorf	47,008287	16,163253
Neufelder See	47,87100453	16,38763929
Neusiedlersee, Breitenbrunn	47,91530177	16,76809505
Neusiedlersee, Illmitz	47,75518035	16,74042497
Neusiedlersee, Mörbisch	47,75322099	16,70047294
Neusiedlersee, Neusiedl	47,92748999	16,83682033
Neusiedlersee, Podersdorf	47,86011561	16,82571849
Neusiedlersee, Rust	47,80300813	16,70144623
Neusiedlersee, Weiden	47,9191763	16,85120403
Römersee Wiesen	47,76265298	16,34831023
Stausee Forchtenstein	47,70697595	16,35631763
Stausee Burg, Hannersdorf	47,21816914	16,41214034
Stausee Neustift/Lafnitz	47,36389998	16,02610114
Stausee Rauchwart	47,13140087	16,22439097
Stausee Rechnitz	47,31670005	16,43939857
Sonnensee Ritzing	47,6303025	16,47189653
Steinbrunner See	47,83841472	16,38250653

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Mai 2010, mit der die Badegewässer und Badestellen (Überprüfungsstellen) bestimmt werden (Burgenländische Badegewässerverordnung 2010), LGBl. Nr. 32/2010, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Vorblatt

Gegenstand:

Gemäß § 9a Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2012, hat der Landeshauptmann die Badegewässer und Badestellen durch Verordnung zu bestimmen.

Ziel und Inhalt:

Aufhebung bzw. Änderung der Verordnung der Landesregierung, mit der Badegewässer und Badestellen (Überprüfungsstellen) bestimmt werden.

Lösung:

Neuerlassung der entsprechenden Verordnung.

Alternative:

Keine, da die Neuerlassung der gegenständlichen Verordnung aufgrund der gegenständlichen Neuerungen notwendig war, um diese den tatsächlichen Änderungen anzugleichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Burgenland und die Gemeinden entstehen keine finanzielle Auswirkungen. Es wird jedoch bemerkt, dass im Rahmen der Qualitätssicherung der burgenländischen Badegewässer wie bisher Untersuchungs- und Überwachungskosten des Bundes bzw. der AGES anfallen. Das Ausscheiden des Zicksees, St. Andrä aus der gegenständlichen Verordnung sowie die Aufnahme des Naturbadesees Königsdorf in diese sind für den Bund im Wesentlichen kostenneutral, da der Zicksee, St. Andrä acht Mal jährlich (Probenahme durch die Biologische Station Illmitz) untersucht werden musste, wohingegen der Naturbadesee Königsdorf nur fünf Mal jährlich durch die AGES untersucht werden muss. Die Kosten für die Erstellung des Badegewässerprofils bzw. des Badegewässerkurzprofils wurde aus dem Budget der Gewässeraufsicht des Burgenlandes übernommen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer ist für Österreich mit 1. Jänner 1997 wirksam geworden. Mit 24. März 2006 ist eine neue Badegewässerrichtlinie, die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG, in Kraft getreten. Die Richtlinie 76/160/EWG wurde mit 31. Dezember 2014 aufgehoben. Die Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht erfolgte durch eine mit 16. Juli 2009 in Kraft getretene Novelle zum Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. I Nr. 64/2009 (zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012), und durch eine mit 30. Oktober 2009 in Kraft getretene eigene Badegewässerverordnung (BGewV), BGBl. II Nr. 349/2009 (zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2013).

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Auf Grund des § 9a Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2012, hat der Landeshauptmann die Badegewässer und Badestellen durch Verordnung zu bestimmen und jede beabsichtigte Änderung unter Angabe der Gründe dafür und der für die Sicherstellung einer ausreichenden Badegewässerqualität erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich einer Kostenschätzung nach Abstimmung mit der Maßnahmenplanung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018, dem Bundesminister für Gesundheit zu übermitteln.

Wesentliches Kriterium für die Einstufung eines Abschnitts eines Oberflächengewässers als Badegewässer ist nach der RL 2006/7/EG eine „große Zahl“ von Badenden; darüber hinaus besteht die Anforderung, dass an diesem Abschnitt des Oberflächengewässers kein dauerhaftes Badeverbot besteht und auch nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird. Entsprechend einer Mitteilung der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 21.12.2000 „Eine neue Politik für die Badegewässer“, KOM(2000) 860) führt diese aus, dass nicht alle Gewässer als „Badegewässer“ ausgewiesen werden können und dass der Hauptzweck von Badegewässern Erholung und Fremdenverkehr ist. Der Landeshauptmann hat die Badegewässer und Badestellen durch Verordnung zu bestimmen. Die nach der RL 76/160/EWG bestimmten Badegewässer und Badestellen sind auch die Badegewässer und Badestellen nach der RL 2006/7/EG.

Maßnahmen, die in Bezug auf Badegewässer zu ergreifen sind, nach der Richtlinie 2006/7/EG (§ 2a Abs. 9 BHygG):

1. Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Badegewässerprofils
2. Erstellung eines Überwachungszeitplans
3. Überwachung der Badegewässer
4. Bewertung der Badegewässerqualität
5. Einstufung der Badegewässer
6. Ermittlung und Bewertung der Ursachen von Verschmutzungen
7. Information der Öffentlichkeit
8. Maßnahmen zu Vermeidung einer Exposition der Badenden gegenüber Verschmutzung
9. Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr einer Verschmutzung

Die Badegewässerprofile sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Häufigkeit der Überprüfung und Aktualisierung eines Badegewässerprofils hängt von der Qualität der Wasserbeschaffenheit des Badegewässers (Einstufung) ab (§ 11 BGewV, Anlage 9 BGewV). Die Bezirksverwaltungsbehörden überwachen die Qualität der Badegewässer während der Badesaison unter Heranziehung der die Probenahmen und Untersuchungen in der Regel durchführenden Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) als Sachverständige.

Im Burgenland werden die Probenahmen ab der Badesaison 2020 durch die Biologische Station Illmitz (zwei Badeseen, sieben Badestellen des Neusiedler Sees), durch die AGES IMED Wien (sechs Badeseen) und durch die AGES IMED Graz (fünf Badeseen) durchgeführt.

Die Notwendigkeit der Herausnahme des Zicksees, St. Andrä aus der gegenständlichen Verordnung bzw. als EU-Badestelle ergibt sich aufgrund eines nachhaltigen Wassermangels im See, der ein Baden bzw. die erforderlichen Qualitätskontrollen faktisch unmöglich macht. Der Zicksee, St. Andrä ist ein sehr seichter Steppensee mit einer maximalen Tiefe von 1,4 Meter. Er ist in hydrologischer Sicht vor allem vom Grundzu- und -abfluss, vom Niederschlag und von der Verdunstung abhängig. Während der Sommermonate 2019 wurde fallweise entsprechend dem Bewilligungsbescheid Grundwasser in den See gepumpt, wobei seit 2010 eine Einschränkung auf jährliche 300.000 m³ gegeben war. Auf Grund des spürbaren Klimawandels, welcher auch in einer Studie des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit für gegenständliche Region thematisiert wurde, musste vor der Badesaison 2019 befürchtet werden, dass eine sachgerechte Probenahmen im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG nicht weiter durchführbar sei. Entsprechend Anlage 4 Punkt 1 der Badegewässerverordnung sind die Proben für die mikrobiologischen Analysen nach Möglichkeit 30 cm unter der Oberfläche des Gewässers bei einer Wassertiefe von mindestens 1 m zu entnehmen. Laut Mitteilung der Biologischen Station Illmitz (Probenehmer) war der Zicksee, St. Andrä im Sommer 2019 durchschnittlich nur 30 cm tief, weswegen eine korrekte Probenahme jeweils nur mit viel Erfahrung möglich war. Eine Verbesserung des Wasserstandes ist auch auf Grund der geringen Niederschläge des Winters 2019/20 nicht mehr zu erwarten. Dies begründet die Notwendigkeit der Herausnahme des Zicksees, St. Andrä als offizielle EU-Badestelle.

Die Namensänderung des „Stausees Ritzing“ in „Sonnensee Ritzing“ wurde erforderlich, nachdem der Name des Sees im Zuge der Generalsanierung von „Stausee Ritzing“ auf die attraktivere Bezeichnung „Sonnensee Ritzing“ geändert wurde. Der neue Name hat sich mittlerweile als Marke etabliert und schafft damit einen Anknüpfungspunkt zur Marke „Sonnenland Burgenland“.

Der Naturbadensee in Königsdorf im Südburgenland ist ein Grundwassersee, der aus Nassbaggerungen Ende der 1990er-Jahre hervorgegangen ist (zum Zweck der Schotter- und Sandgewinnung). Im Laufe der Jahre wurde der See mehrmals erweitert und umfasst nun eine Gesamtfläche von 21 ha, wobei für die badebetriebliche Nutzung ca. 5 ha zur Verfügung stehen. Das Gewässer ist 3 bis 5 Meter tief: dies ermöglicht eine regelmäßige und vollständige Durchmischung bis zum Grund. Die Wasseranschlagslinie wird durch einen schmalen aufgeschütteten Kiesstreifen gebildet, an den eine Liegenwiese mit Bäumen anschließt. Das nähere Umland ist von landwirtschaftlichen Flächen dominiert. Die Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie beträgt ca. 470 Meter, bei einer mittleren Tiefe von 2,6 Meter und einer maximalen Tiefe von circa 5 Meter. Ebenso sind Duschen und Toiletten mit Kanalanschluss sowie ein Abfallentsorgungssystem vorhanden. Der Naturbadensee Königsdorf wird außer zum Baden noch zum Standup-Paddling und Tretbootfahren genutzt. Besucherinfos, Badeordnung, Rettungsausrüstung und eine Erste-Hilfe-Station sind vorhanden. Ein Bademeister steht während der Öffnung des Bades zur Verfügung. Die maximale Besucherzahl liegt bei ca. 1000 Besuchern.

Das hydrologische Einzugsgebiet des Badegewässers hat eine Gesamtgröße von 1,62 km², Aufgrund der geringen Gesamtgröße wird das Einzugsgebiet als Ganzes als Einflussbereich des Badegewässers betrachtet. Der Badensee hat keinen direkten Zufluss, verfügt aber über einen Graben mit Verbindung zur nahegelegenen Lafnitz, welcher als Hochwasserabfluss dient. Der Grundwassersee in Königsdorf liegt auf einer Seehöhe von circa 239 Meter. Der Naturbadensee Königsdorf wird von einer zunehmend großen Anzahl an Badegästen genutzt und ist für diesen Zweck aufgrund des vorliegenden Badegewässerprofils geeignet.